

14

KANTON ZÜRICH TIEFBÄUAM.  
 PLAN-ARCHIV  
 B N.P (B1/2) N 14  
 Geroldswil/ Oetwil a.d.L

Auszug aus dem Protokoll  
 des Regierungsrates des Kantons  
 Sitzung vom 15. Dezember 1966

Baudirektion  
 Kanton Zürich  
 PLANVERWALTUNG  
 PBG  
 Geroldswil  
 TBA  
 0244-0014

4829. Quartierplan. Am 13. September 1966 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Februar 1966 und desjenigen des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 2. März 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Buebenau. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 5. September 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die N 1, im Osten durch den Auenrainweg, im Norden durch die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und im Westen durch einen Fussweg entlang der alten Gemeindegrenze Geroldswil/Oetwil a. d. L. begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Stettenstrasse III. Kl., die Buebenaustrasse und der Fussweg zwischen dem Binzerli und der Limmattalstrasse. Entlang dem Stettengraben ist sodann ein öffentlicher Fussweg zwischen dem Binzerli und der Stettenstrasse projektiert.

An der Buebenaustrasse ist ein Baulinienabstand von 20 m vorgesehen mit einer auf der Nordseite der Strasse um 2 m versetzten Arkadenbaulinie (Niveau 2,5 m über Strassenabschluss). Beim Fussweg an der alten Gemeindegrenze Geroldswil/Oetwil a. d. L. beträgt der Baulinienabstand 12 m und beim Fussweg entlang dem Stettenbach ist ein solcher von 14 m vorgesehen. Diese Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung der Buebenaustrasse und der beiden Fusswege.

Die Baulinien an der Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, an der Stettenstrasse III. Kl. und am Auenrainweg werden in separatem öffentlichem Verfahren festgesetzt.

Die Niveaulinie der Buebenaustrasse weist eine Maximalsteigung von 9,5 % auf.

In abwassertechnischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass dem Stettengraben als Zufluss zum Binzerli keine Strassenoberflächenwasser sowie Garagen- und Garagenvorplatzabwasser aus Liegenschaften zugeleitet werden dürfen. Diese Abwasser müssen an den demnächst zu erstellenden Entlastungskanal zur Limmat angeschlossen werden.

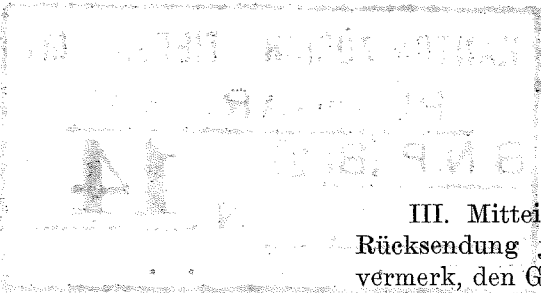
Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Geroldswil und des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 14. Februar 1966 und 2. März 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Buebenau mit Bau- und Niveaulinien der Buebenaustrasse und mit Baulinien an den beiden Fusswegen entlang der alten Gemeindegrenze Geroldswil/Oetwil a. d. L. sowie beim Stettengraben werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat von Geroldswil und Oetwil a. d. L. werden eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil, unter  
Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungs-  
vermerk, den Gemeinderat Oetwil a. d. L., den Bezirksrat Zü-  
rich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1966.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*A. Beer*